

Laibacher Zeitung.



Nr. 59.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbfl. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbfl. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbfl. fl. 7.50.

Montag, 14. März

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1870.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 9. März 1870,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die tatsächliche Stellung der im Art. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1870 bewilligt.

Art. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für Landesverteidigung, welcher diesfalls mit Meinem Reichsrathsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Wien, am 9. März 1870.

Franz Joseph m. p.

Safner m. p.

Wagner m. p., FML.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. März d. J. über Antrag des Reichskanzlers, Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, dem Bestallungsdiplome des für die Stadt Triume sammt District und auch für Croatien und Slavonien bestellten königl. italienischen Consuls Marquis Seyfella d'Alip di Sommariva das Allerhöchste Exequatur zu ertheilen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März d. J. den Hofrath und Polizeidirector zu Wien Joseph Ritter Strobach von Kleisberg, aus Anlaß der von ihm nachgesuchten Veretzung in den dauernden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei in den Freiherrnstand allergnädigst zu erheben geruht.

Gleichzeitig haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschliessung den Regierungsrath und Vicedirector Anton Ritter v. Lemonnier zum Ministerialrathe und Polizeidirector in Wien mit den für diesen Posten systemisirten Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Siskra m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März d. J. den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Karl Jaeger zum Ministerialsecretär im Ministerrathspräsidium allergnädigst zu ernennen geruht.

Safner m. p.

Der Ministerpräsident hat den Officialen Theodor Pechler zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in der Ministerrathspräsidialkanzlei ernannt.

Der Justizminister hat den Staatsanwaltesubstituten Joseph Schwanda in Brünn zum Rathe des Landesgerichtes in Troppau ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor in Prag Andreas Bauer zum Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen des Topleyer und Panner Schulbezirkes ernannt.

Am 12. März 1870 wurden in der k. Hof- und Staatsdruckerei die Stücke VII und VIII des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das VII. Stück enthält unter Nr. 20 den Staatsvertrag vom 18. Mai 1869 zwischen der kais. und königl. österreichisch-ungarischen und der kais. russischen Regierung über den Anschluß der Kiew-Oberflaen an die Pemberg-Wiener Eisenbahnlinie bei Woloczysla (abgeschlossen zu Wien am 18. Mai 1869; die Auswechslung der beiderseitigen Ratifizierungen hat ebendasselbst am 25. Jänner 1870 stattgefunden).

Das VIII. Stück enthält unter Nr. 21 das Uebereinkommen vom 25. Jänner 1870, welches auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 21. Jänner 1870 zwischen dem k. k. Handelsministerium einerseits und mehreren Eisenbahngesellschaften als Käufern der Wiener Verbindungsbahn andererseits über die Bedingungen, unter welchen denselben die Concession zum Betriebe dieser Bahn erteilt wird, abgeschlossen wurde;

Nr. 22 das Gesetz vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen;

Nr. 23 das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt;

Nr. 24 das Gesetz vom 9. März 1870, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1870 bewilligt wird.

(Br. Ztg. Nr. 58 vom 12. März.)

Nichtamtlicher Theil. Politische Uebersicht.

Laibach, 13. März.

Ueber den projectirten Wahlreformgesetz-Entwurf werden folgende Einzelheiten bekannt: Der Entwurf zerfällt in zwei Theile. Der erste besteht aus 2 Artikeln und normirt die nothwendig werdende Abänderung der December-Verfassung. Der zweite Theil ist „das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes“ selber und zählt 55 Artikel. Das Wahlgesetz normirt, wie schon bekannt, die Verdoppelung der bisherigen Zahl der Abgeordneten unter Beibehaltung der bestehenden Gruppen auch bei der directen Wahl. Nach den bei den Abgeordneten-Conferenzen bekannt gegebenen Wünschen soll jedoch statt der Zahl von 406 Abgeordneten (gegenwärtig 203) die Zahl von 418 Deputirten den Reichsrath bilden. Die Wahlen werden schriftlich vorgenommen, im Gegensatz zu dem bisher bestandenen Modus der mündlichen Stimmgebung, durch welche dem Terrorismus bei den Wahlen Thür und Thor geöffnet war. Gegen die nationale Opposition richtet sich speciell der § 19 des Wahlgesetzes, der wörtlich lautet: Als Reichstagsabgeordneter ist ohne Unterschied der Landesangehörigkeit Jeder wählbar, welcher das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens 3 Jahren besitzt, selbst in einer der Wählerklassen wahlrechtig ist, das dreißigste Lebensjahr vollstreckt und schriftlich an Eidstatt gelobt hat, „dieser im Falle seiner Erwählung in den Reichsrath an den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses theilnehmen und überhaupt das erhaltene Mandat als Reichsrathsabgeordneter nach seinem vollen Umfange verfassungsmäßig, getreu und gewissenhaft ausüben wolle.“ Eine Consequenz dieses Deputirtenreides ist die weiter folgende Bestimmung, daß Stimmen, welche auf, in der Candidatenliste nicht eingetragene (mithin nicht beeedete), Personen gefallen, an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, nicht gezählt werden sollen.

Wir haben im Samstagblatte nach der „Times“ die Analyse der erklärenden Depesche reproducirt, mit welcher Graf Beust dem österreichischen Botschafter am Pariser Hofe die an den Grafen Trauttmansdorff gerichtete Note über die 21 Canones de ecclesia mitgetheilt. Die betreffenden Angaben des Londoner Blattes sollen, soweit es sich um die Wiederholung des Inhaltes des für die römische Adresse berechneten Schriftstückes handelt, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können. Während nämlich, wie die „Presse“ erfährt, die Originalnote keine Erörterungen über die Dogmen der Unfehlbarkeit des Papstes und der unbesleckten Empfängniß Maria's enthält, behauptet dieselbe andererseits das Verhältniß von Kirche und Staat in noch weit bestimmterer Weise, als die Analyse des Londoner Blattes vermuthen ließ. „Die österreichische Note drückt — sagt eine uns hierüber von kompetenter Seite zugehende Mittheilung — in der Hauptsache in klarer und nicht mißzuverstehender Weise eine Verwahrung aus in Betreff eventueller Beschlüsse im Sinne der XXI Canones, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ähnliche Beschlüsse mit Hinblick auf die positive Gesetzgebung des Staates nicht nur nicht zur Geltung gelangen, sondern nicht einmal zur Publication zugelassen werden könnten.“ Ist diese Angabe genau, und wir haben, wie bereits bemerkt, allen Grund, sie für authentisch zu halten, dann liegt der Schwerpunkt der Depesche vor Allem in dieser letzteren kategorischen Erklärung unseres Cabinets. Dieselbe macht es begreiflich, weshalb das Schriftstück bei der Curie einen tiefen Eindruck gemacht hat. Man muß in Rom allmählig denn doch zur Ueberzeugung gelangen, daß dem österreichischen Defensivsystem wider die ultramontanen Präntionen eine ganz praktische Methode zu Grunde liegt, und daß ein Staat auch ohne Placetum eine Handhabe wider hochkirchliche Wählereien finden kann.

Im Abgeordnetenhaus wurde der Eisenbahn-Ausschuß gewählt. Demselben gehört auch Herr Hofrath Klun an. Ohne Debatte wurde hierauf

der mit dem Kirchenstaate abgeschlossene Postvertrag genehmigt und zuletzt der allgemeine Theil des Berichtes über die Civilproceß-Ordnung von dem Berichterstatter Dr. Demel vorgetragen. Zu einer Debatte kam es noch nicht, indem das Haus über Antrag des Abg. v. Mendel beschloß, daß alle Abänderungs- und Zusatzanträge in der General-Debatte angemeldet, im übrigen aber der Entwurf ohne Debatte angenommen werden soll. Um nun Zeit für die Vorbereitung dieser Anträge zu gönnen, schloß der Präsident die Sitzung und ordnete die nächste für Dienstag an.

Nachdem die von der Regierung den Handels- und Gewerbekammern abgeforderten Gutachten über das Coalitions-gesetz noch nicht eingelaufen sind, beschloß die Coalitionsausschuß, die Regierung zu ersuchen, den Kammern zur Abgabe dieses Gutachtens einen letzten Termin von 8 Tagen zu bestimmen, bei dessen fruchtlosem Verlaufe die weitere Berathung des Rosen'schen Antrages in Angriff genommen würde. Zugleich wurde Dr. Weigel zum Referenten gewählt.

Wir haben bereits mitgetheilt, daß Rechbauers Antrag in der galizischen Resolutionsangelegenheit bei den Polen lebhaftige Zustimmung finde. Als Ursache, daß die Verhandlung über diesen Antrag vertagt wurde, wird angegeben, daß man es nicht für passend erachtete, die galizische Resolution bei Seite zu schieben, bevor alle Punkte derselben einer eingehenden Verathung unterzogen wurden. Wenn diese Verathung zu Ende sein wird, soll, ohne daß vorher eine Abstimmung erfolgt, der Rechbauer'sche Antrag die Basis der weiteren Verhandlung bilden. Ein solcher Plan soll zwischen den Polen und den zu Concessionen geneigten Mitgliedern des Ausschusses vereinbart worden sein.

Die Besprechungen über die Wahlreform dürften, wie man der „Boh.“ schreibt, in dieser oder im Laufe der nächsten Woche beim Minister des Innern fortgesetzt werden.

Die „Köln. Ztg.“ ist, wie bereits telegraphisch gemeldet, in den Stand gesetzt, den die Unfehlbarkeitserklärung betreffenden Zusatzartikel zu dem Schema über den römischen Papst in Folgendem mitzutheilen:

„Zusatzcapitel zu dem Decret über den Primat des römischen Papstes, besagend, daß der römische Papst in der Definition von Sachen des Glaubens und der Moral nicht irren könne.“

Die heilige römische Kirche besitzt den höchsten und vollen Primat und Principat über die gesammte katholische Kirche, welchen sie von dem Herrn selbst durch den heiligen Petrus, den Apostelfürsten, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Macht empfangen zu haben, wahrhaftig und demüthig erkennt. Und wie sie vor den Uebrigen gehalten ist, die Glaubenswahrheit zu vertheidigen, so müssen auch etwaige Fragen, welche in Bezug auf den Glauben entstehen möchten, durch ihr Urtheil definitiv werden und weil der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi nicht zu übergehen ist, wo er sagt: „Du bist Petrus u. s. w.“ Was hier gesagt ist, wird durch die Folgen bewiesen, indem beim apostolischen Stuhl die katholische Religion immer unbesiegt bewahrt und die Lehre stets hochgehalten worden ist.

Daher lehren wir mit Zustimmung des hl. Concils und definiren es als ein Dogma des Glaubens, daß kraft des göttlichen Beistandes der römische Papst, von dem in der Person des heiligen Petrus gleichfalls von unserm Herrn Jesu Christi gesagt ist: „Ich habe für dich gebetet u. s. w.“, nicht irren könne, wenn er als höchster Lehrer aller Christen aufstretend mit seiner Autorität definitiv was in Sachen des Glaubens und der Moral von der ganzen Kirche zu halten sei, und daß diese Prärogative der Irrthumslosigkeit oder Unfehlbarkeit des römischen Papstes sich auf denselben Bereich erstreckt, welchen die Unfehlbarkeit der Kirche umfaßt.

Wenn aber Jemand, was Gott abwenden möge, dieser unserer Definition zu widersprechen sich anmaßen sollte, so wisse er, daß er von der Wahrheit des Glaubens abfällt.“

Der telegraphisch signalisirte Artikel Döllingers über die neue Geschäftsordnung des Concils und ihre theologische Bedeutung enthält einige sehr bemerkenswerthe Stellen. Die besagte Geschäftsordnung, sagt Döllinger, ist völlig verschieden von Allem, was sonst auf Concilien gebräuchlich war, und zugleich maßgebend und entscheidend für den ferneren Verlauf dieser Versammlung und für die zahlreichen Decrete, welche durch sie zu Stande gebracht werden sollen. Die heutige

römische Synode ist die erste in der Geschichte der Kirche, in welcher den versammelten Vätern ohne jede Theilnahme von ihrer Seite die Proceur vorgeschrieben worden ist. Auf die Petitionen der Bischöfe ist in der neuen Einrichtung keine Rücksicht dabei genommen worden. Zwei Züge treten darin vor Allem hervor. Einmal ist alle Macht und aller Einfluß auf den Gang des Concils in die Hände der präsidirenden Legaten und der Deputationen gelegt, so daß das Concil selbst ihnen gegenüber machtlos und willenlos erscheint. Sodann sollen die wichtigsten Fragen des Glaubens und der Lehre durch einfache Mehrheit der Kopfszahl, durch Aufstehen und Sitzenbleiben, entschieden werden. Alle Theologen machen es aber zur Bedingung der Dekumenicität eines Concils, daß völlige Freiheit auf demselben herrsche. Freiheit des Redens, Freiheit des Stimmens. Niemand, sagt Tournely, darf zurückgewiesen werden, der gehört werden will. Nicht bloß physischer Zwang würde die Beschlüsse eines Concils kraftlos und werthlos machen. Die Freiheit, diese Lebenslust eines wahren Concils, wird auch durch die gar mannigfaltigen Formen, in denen moralischer Zwang eintritt, oder der Mensch sich willig knechten läßt (z. B. durch die verschiedenen Arten der Simonie), zerstört, und die Legitimität des Concils dadurch aufgehoben. Die bloße Thatsache einer, wenn auch noch so zahlreichen, bischöflichen Versammlung ist also noch lange kein Beweis der wirklichen Dekumenicität eines Concils.

Adreßauschuß.

(Schluß.)

Abg. Skene mißbilligt das ganze Vorgehen der Regierung sowohl vor, als nach dem Aufstande. Er müsse vor allem eine energische Regierung wünschen. Wie der Abg. Papenna gesagt habe, sei die Aufregung eine allgemeine gewesen, derselbe habe aber auch gesagt, daß von Seite der Regierung rechtzeitig nichts geschehen sei. Unbegreiflich sei es, daß der Ministerpräsident im Ministeriathe keine Mittheilungen gemacht habe und daß erst am 3. October daselbst Erwähnung von den Vorfällen in Dalmatien geschehen sei.

Er tadelt den beständigen Wechsel im Commando und auch die Instruction des FML. Rodić schein ihm nicht präcis genug.

Die Regierung hätte darauf hinarbeiten sollen, daß die Bevölkerung in Dalmatien civilisirt werde, und man hätte ihr deshalb viel lieber Späten und Hacken als Waffen in die Hand geben sollen.

Abg. Dr. Rechbauer erklärt sich in der Hauptsache mit den Ausführungen des Abg. Schindler einverstanden, hauptsächlich damit, daß die Pacification in einer so nachgiebigen Weise in einem Augenblicke stattgefunden habe, wo der Regierung gegenüber den Aufständischen nicht die volle Autorität zur Seite gestanden sei.

Abg. Dr. v. Figuly stellt zur Regierungsvorlage den Zusatzantrag: „Das Abgeordnetenhaus spricht sein Bedauern aus, daß in den Vorgängen der dalmatischen k. l. Regierung betreffend den Aufstand in Dalmatien jene Ansicht und Einheit der Action vermisst werde, welche dem Ausbruche vorzubeugen oder ihn entsprechend zu beenden geeignet gewesen wäre.“

Abg. Schindler wendet sich gegen die vom Abg. Wolfrum gemachte Bemerkung, daß der Aufstand wohl nicht niedergeworfen, aber beseitigt worden sei. Wenn also der Herr Abg. Wolfrum keinen Tadel aussprechen wolle, so sei ihm (dem Redner) dies unverständlich. Den Aufstand beseitigen, heißt denselben einstweilen von der Tagesordnung absetzen, so daß er bei jeder Gelegenheit, wie es auch schon Abg. Papenna gesagt habe, mit aller Kraft wieder ausbrechen könne. Weiter habe der Herr Abg. Wolfrum gesagt, daß er es billige, daß der Aufstand auf die möglichst wenig blutige Weise beseitigt worden sei; auch dieser Ansicht kann sich Redner nicht anschließen.

Er glaube vielmehr, daß es während des Aufstandes Momente gegeben habe, wo das Blut unserer Soldaten nur allzu freigebig aufs Spiel gesetzt worden sei. Auch von anderer Seite seien Anschauungen laut geworden, wonach das Blutvergießen unter unseren Soldaten nicht gar so groß gewesen wäre. Beweis dessen sei eine Stelle in einer Zeitung, die bisher noch nicht widerlegt worden sei und nach welcher FML. Rodić zu den Pacificirten geäußert habe, er bedaure sehr das vergossene Blut unserer Soldaten, noch mehr aber jenes der Insurgenten.

Abg. Baron Tinti beantragt unter Zurückziehung seines zuerst gestellten Antrages Nachstehendes:

„Indem der Ausschuß auf Grund der ihm bekannt gewordenen Thatsachen und Actenstücke die Anschauung ausspricht, daß bei rechtzeitiger genauer Erhebung und richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in Dalmatien und bei umsichtigem und energischem Vorgehen die traurigen Ereignisse im Bezirke von Cattaro hätten wahrscheinlich hintangehalten werden können, erlaubt sich derselbe folgende Anträge zu stellen:

Das Haus wolle beschließen:

1. Die kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869, Nr. 162 R. G. Bl., wird gegenüber dem eingetretenen bewaffneten Widerstande gegen das Gesetz für gerechtfertigt erklärt und genehmigt;

2. das Haus spricht sein Bedauern darüber aus, daß der bedrohliche Charakter der schon längere Zeit bestandenen Aufregung im südlichen Theile Dalmatiens nicht richtig erkannt und daher dem Ausbruche des Aufstandes nicht rechtzeitig durch entsprechende Maßregeln von Seite der Regierung vorgebeugt wurde;

3. die Regierung wird aufgefordert, die eigenthümlichen Verhältnisse der Bevölkerung im Süden Dalmatiens, sowie die zweckmäßigste Verwendung derselben zur Stärkung der Wehrkraft des Reiches eingehend zu erwägen, um erforderlichen Falles die geeigneten Abänderungen des Landwehrgesetzes für jene Theile der Monarchie zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen;“

4. die Regierung wird aufgefordert, der materiellen und intellectuellen Verbesserung der Zustände in Dalmatien die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Se. Excellenz Minister des Innern Dr. Giskra ergreift zum Schlusse das Wort und erklärt, daß, wie es scheint, zum ersten male die Majorität eines Ausschusses in dem Gedanken übereinstimme, einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen. Er müsse angesichts dessen darauf aufmerksam machen, daß keinerlei Unterscheidung gemacht wurde über die Functionen einzelner Mitglieder der Regierung und über die Zeit ihrer Thätigkeit. Der diesfällige intendirte Tadel würde sich aber, wie selbstverständlich, gegen die gegenwärtige Regierung überhaupt ohne weitere Unterscheidung kehren. Ohne über die Richtigkeit und Angemessenheit eines solchen Vorganges hier in eine weitere Erörterung sich einzulassen, müsse er doch auf die Consequenzen aufmerksam machen, welche für die Geneigtheit zur Uebernahme von Regierungsgeschäften bei einzelnen Personen daraus erwachsen, daß ohne fernere Unterscheidung jedes einzelne Mitglied der Regierung für alle Verhandlungen verantwortlich gemacht werde, was irgend ein anderes Mitglied derselben selbständig und allein verfügt hat.

Se. Excellenz der Minister erklärt weiter, daß er im vorliegenden Falle, ohne selbst eine Unterscheidung machen zu wollen, die Vertretung der Regierung gegen die in der heutigen Verhandlung gemachten Vorwürfe und ausgesprochenen Gründe eines Tadels bezüglich des Verhaltens derselben vor, während und nach dem Aufstande übernehme, geht nun in einer eingehenden Auseinandersetzung die der Regierung gemachten Vorwürfe Punkt für Punkt durch, nimmt dabei insbesondere seinen Vorgänger im Amte in Schutz und behält sich vor, seinerzeit bei der Verhandlung des Gegenstandes im Hause an der Hand der Actenstücke und der vorliegenden Thatsachen diese Vorwürfe noch ausführlicher zu widerlegen, wie auch einem eventuellen Beschlusse des Hauses gegenüber der Regierung die Freiheit, die von ihrem Standpunkte aus nöthigen Beschlüsse zu fassen, vorbehalten bleiben müsse.

Schließlich stellt der Abg. Schindler neuerdings den Antrag auf Drucklegung der die dalmatinische Angelegenheit betreffenden Actenstücke.

Schluß der Sitzung 2¹/₄ Uhr.

Resolutionsauschuß.

Wien, 10. März.

Der heutigen Sitzung des Ausschusses wohnten von Seite der Regierung Ihre Exc. der Ministerpräsident Dr. v. Hasner, Minister des Innern Dr. Giskra, Finanzminister Dr. Brestel bei.

Die Berathung wurde bei § 3, lit. h der galizischen Landtagsresolution fortgesetzt, wonach die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf die Pflichten und Verhältnisse des Landes Galizien zu den anderen Ländern beziehen, der Landtagsgesetzgebung von Galizien überlassen werden sollen.

Die Abg. Ritter v. Grocholski und Dr. Ezerkawski begründen diese Forderung des galizischen Landtages mit Rücksicht auf das Schubwesen, die Humanitätsanstalten und Krankenhäuser, wodurch den Ländern bedeutende Lasten aufgebürdet werden könnten.

Dagegen erklärten die Abg. Baron v. Tinti, Skene, Dr. Rechbauer und Schindler, daß ein Organ zur Ausgleichung solcher gemeinsamer Pflichten und Verhältnisse der Länder unter einander vorhanden sein müsse, daß es sich hier um gemeinschaftliche Bestimmungen, um eine Compensation in humanitärer Beziehung für die Länder handle, daß aber eine solche Gegenseitigkeit gesetzlich ausgesprochen werden müsse, daher es unmöglich sei, dem Landtage Galiziens diesen Zweig der Gesetzgebung zu überlassen.

Sodann wurde zur Discussion über lit. i desselben Paragraphs übergegangen, ob nämlich die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Art. 4 des St. G. V. vom 20. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgenden Beschränkungen dem Landtage Galiziens überlassen werden soll.

Abg. Ritter v. Grocholski erörtert auch hier die Gründe, weshalb der galizische Landtag auf diesem Zweig der Gesetzgebung bestehen zu sollen glaubt, und weist insbesondere darauf hin, daß ein Staatsbürger in zwei Ländern wahlberechtigt sein könnte, nämlich da, wo er einer Gemeinde angehöre, und da, wo er Gemeindegewosse sei. Es sei Sache der Landesgesetzgebung, die Grundfälle über das Wahlrecht in der Gemeinde festzusetzen.

Dagegen sprechen die Abgeordneten Dr. Kaiser, Baron Tinti, Dr. v. Leonardi, welche nachweisen, daß es sich hier um eine Schmälerung des nach den St. G. V. den Staatsbürgern zukommenden Rechtes handle und ein solches Recht nicht in Frage gestellt werden könnte.

Es handle sich nicht bloß um die Bewohner Galiziens, sondern auch um solche, die in Galizien als bloße Gemeindegewosse leben, aber daselbst die Steuern zahlen. Solche Personen würden des wichtigsten Rechtes beraubt, da sie weder im Lande, wo sie geboren, noch auch da, wo sie Steuern zahlen, ein Wahlrecht üben könnten, wobei

Abg. Dr. v. Leonardi insbesondere auf die großen Mißstände in dieser Beziehung hindeutet, welche noch heute bezüglich der Gemeindegewossen in Tirol existiren, wo denselben ungeachtet des klaren Buchstabens des Staatsgrundgesetzes kein Wahlrecht vom Landtage zugestanden werde.

Se. Excellenz Minister des Innern Dr. Giskra spricht sich dahin aus, daß es sich hier um ein aus dem Staatsbürgerrechte Oesterreichs fließendes Recht handle; daß er übrigens dafür halte, daß in dieser Angelegenheit mehr ein theoretischer Standpunkt beobachtet werde, da er überzeugt sei, daß entgegengesetzte Grundfälle, wodurch die Gemeindegewossen ihrer Rechte beraubt würden, nicht die Sanction der Krone erhalten werden.

Ueber den Punkt 4 der Resolution, welcher zur Bedeckung der Auslagen der Administration des Gerichtswesens, des Cultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und Landescultur in Galizien eine entsprechende Quote aus dem Staatsschatze zur Verfügung des Landtages ausgeschieden und in Betreff des Details der Verwendung der reichsräthlichen Competenz entzogen sehen will, stellt

Abg. Baron Tinti den Antrag, daß dieser Punkt erst nach dem Punkte 8 der Resolution in die Discussion gezogen werden möge, welcher Antrag auch angenommen wird.

Punkt 5 der Resolution behandelt die Frage, ob dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau die diesen gehörigen Güter, die sogenannten „Cameralgüter“, als Eigenthum des Landes, dem Landesfonds einverleibt werden sollen, worüber Abg. Schindler sich dahin äußert, daß es in Galizien gar keine Cameralgüter gebe, welche dem Lande gehörten, daß diese Cameralgüter stets Staatsgüter gewesen seien.

Abg. Ritter v. Krainsky erörtert in einem längeren Vortrage die Beschaffenheit der gegenwärtigen Staatsgüter Galiziens und weist nach, daß die Titel dieser Güter wohl der Gesamtheit des Königreiches Galizien gehören, daß sie aber zu gewissen Zwecken in Polen gewidmet waren.

Es seien diese Güter theils für die Civilliste bestimmt gewesen, wie z. B. die Salzwerke, theils seien sie Starosteigüter, um die Auslagen der Justiz- und der politischen Verwaltung zu bestreiten. Er liefert eine umständliche Erörterung über die zur Zeit Kaiser Josephs abgehaltene Ministerconferenz, über die im Jahre 1790 in Wien tagende Delegation und über die Bemühungen der Vertreter des Landes, diese Angelegenheit rücksichtlich der Rückforderung dieser Güter zur Sprache zu bringen.

Man habe diese Güter zur Schuldzahlung für das Reich verkauft. Nach dem Wortlaute der Landesordnung komme die Verwaltung der Landesgüter der Landesvertretung zu und er glaubt, daß der Titel des Landes zu deren Rückforderung ein gerechtfertigter sei.

Die Natur der polnischen Güter sei eine andere als in den übrigen Ländern. Der König konnte in Polen nicht über die Güter frei verfügen und sie auch nicht einziehen.

Abg. Ritter v. Grocholski unterstützt die Ausführungen seines Vorredners und glaubt, daß diese Güter nicht Staatseigenthum waren, daß sie zu solchem nicht gemacht und auch nicht eingezogen werden könnten. Er begreife wohl, daß der Verkauf der Güter nicht ungeschehen gemacht werden könne, aber das Recht auf die Güter fordere die Landesgesetzgebung zurück.

Abg. Schindler tritt dieser Ansicht entgegen, indem er einen Rückblick auf die Geschichte der Uebernahme Galiziens wirft. Er weist nach, daß die Güter nach dem Staatsrechte dem österreichischen Staate gehören und daß sie demselben nicht brevi manu abgesprochen werden können. Wer ein Eigenthumsrecht an denselben behaupten wolle, möge solches im Rechtsweg geltend machen.

Se. Excellenz Finanzminister Dr. Brestel bemerkt, daß auch in anderen Provinzen die Güter zu Staatszwecken verkauft worden und daß, wenn dies nicht geschehen wäre, das Erforderniß durch Beiträge der Staatsangehörigen in anderweitigem Wege hätte aufgebracht werden müssen. Galizien habe in dieser Beziehung nicht mehr als die übrigen Länder getragen. Die Frage, um die es sich hier handle, sei nicht nur eine Frage zwischen dem Lande Galizien und dem Staate, sondern vielmehr eine Frage zwischen Galizien und den übrigen Königreichen und Ländern, ob die Beiträge alle gleich waren.

Die französischen Kriege hätten die westlichen Provinzen ungemein mitgenommen und auch in diesen Ländern seien viele Staatsgüter zu Staatszwecken veräußert worden. Wenn die Staatsgüter zu einem bestimmten Zwecke, wie zur Justizpflege, zur inneren Verwaltung u. dgl., bestimmt seien, so müsse erzwungen werden, daß diese Agenda nunmehr der Staat selbst übernommen habe und daß er bei Uebernahme dieser Verbindlichkeit mit Recht die Güter incamerirte, ein Vorgang, der in den übrigen Ländern gleichfalls stattgefunden habe. Es würde daher eine Benachtheiligung aller der übrigen Länder sein, wenn diesem Begehren aller der übrigen Länder stattgegeben würde. Die Landesordnung Galiziens stimme auch mit den Landesordnungen der übrigen Länder hinsichtlich der Verwaltung ihrer Güter überein, aber kein Landtag habe seit dem Jahre 1861 Cameralgüter als Eigenthum angesprochen.

Se. Excellenz Minister des Innern Dr. Siskra bemerkt schließlich, daß, wenn man auf die Zeiten vor dem Absolutismus zurückgehen wolle, man in ein Chaos gelangt würde. Er bemerkt, daß der Kreis Lemberg erst in Folge des Wiener Friedens an Oesterreich gekommen sei, und fragt, ob ein Vorbehalt für die Krongüter in diesem Frieden gemacht worden sei und wo die Rechtstitel zu Gunsten des Landes Galizien eigentlich liegen? Er macht auch auf die zu analogen Staatszwecken, nämlich zur Leistung von Kriegsdiensten, bezüglich deren einst Lehengüter bestanden, ehemals vorhandenen gewesenen Güter aufmerksam, welche bei veränderten Verhältnissen, bei Erlösung dieser Dienstpflichten, beim Heimfalle incamerirt werden.

Auch seien bei Aufhebung von Klöstern deren Güter ebenfalls vom Staate incamerirt worden. Er könne deshalb weder aus der Natur, noch aus der Widmung der Güter einen Anspruch des Landes Galizien auf die Cameralgüter als nachgewiesen anerkennen.

Bezüglich des Punktes 6 der Resolution, daß die Salzwerke in Galizien, Podomeren und Krakau ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft, noch eingetauscht oder belastet werden sollen, wurde keine Discussion gepflogen, da dieselbe mit den früheren Erörterungen zusammenfallen würde.

(Schluß folgt)

Tagesneuigkeiten.

Ueber den Tod des Prof. Unger

veröffentlicht Prof. Oskar Schmidt, der eine der beiden intimen Freunde Ungers, welcher den bekannten Beschäftigungsbrief an den Todtenbeschauer richtete, in der „Schwäbischen Tagespost“ ein Schreiben, dessen Inhalt vor Allem darauf gerichtet scheint, den gegen die Familie gerichteten Vorwürfen und dem noch immer namenlos in der Deffentlichkeit umhergehenden „gräßlichen Verdachte“ entgegenzutreten.

Ungers Gattin bezeichnet Schmidt als eine stille, in jeder Beziehung ehrsame Frau, die von ihren Gatten hochgeschätzt werden sei; eine 16jährige Tochter glaubt Schmidt ganz aus dem Spiele lassen zu dürfen und der Sohn hatte zwar in früheren Jahren manchen Zwist mit dem Vater gehabt, welcher mit dem Lebenswege, den jener eingeschlagen, nicht zufrieden gewesen sei, seit mehreren Jahren indes sei das Einvernehmen zwischen Vater und Sohn ein gutes gewesen und der letztere habe sich eines vollkommen musterhaften Betrages befleißigt.

Schmidt fand die Familie, wie er erzählt, bei der Leiche Ungers weinend und in jener Verfassung, wie sie in diesem Falle die natürliche war. Unger lag ausgestreckt im Bette, von einem verdächtigen „Hohlliegen“ sei keine Spur merklich gewesen.

Die Mitglieder der Familie erzählten, — schreibt Schmidt weiter, — daß Unger am Abend 9 Uhr sich heiter mit den Unterhalten, die Erwartung ausgesprochen, daß er gut schlafen werde, und daß deshalb die durch den Salon in das Schlafzimmer der Frauen führenden Thüren beide zugemacht seien. Wer die Lokalitäten kennt, wird durch den Versuch sich überzeugen, daß Rufen und Klingeln, zumal wenn der zu Rufende aus dem Schlafe geweckt werden muß, ohne Wirkung sind. Das Dienstmädchen, durch drei Thüren getrennt, war natürlich noch schwerer herbeizuziehen. Der Sohn schläft einen Stock höher. Unger hatte die Gewohnheit, stets allein im Zimmer zu schlafen.

Schmidt behauptet im Verfolg des Briefes weiter, daß Unger nach einer durch einen Fall herbeigeführten Ohnmacht, wobei die nicht tiefen Kopfwunden sich nahezu ausgeblutet hatten, sich ausgerichtet habe, vielleicht nur mit halbem Bewußtsein die paar Schritte zum Schreibtisch und von da zurück bis wieder ins Bett gegangen sei. Daß Unger sich wieder erhob, geht aus den Blutspuren unzweifelhaft hervor. Meine Angaben sind gerichtlich deponirt. Warum er von den Kästen des Schreibtisches etwas herausgezogen, in welchem ein Geldbrief lag und in welchem mir Frau und Sohn zwei oder drei Blutstropfen zeigten, war uns unerklärlich.

Diese und eine Reihe anderer Blutstropfen hatten übrigens augenscheinlich von Nasenbluten hergerührt. Es ging ein Streifen Blutes von der, ich glaube rechten Nase über die Oberlippe, und auch die Nasenspitze war blutig.

Wenn die Fachmänner, so schließt die Erklärung Schmidts, die Wahrscheinlichkeit eines gewaltsamen Angriffs und daraus erfolgten Erstickungstodes aus dem Sectionsbefunde ableiten, so erkennen wir dies unbedingt an. Ob

ein medicinisches Collegium aber die Unmöglichkeit eines andern, als des gewaltsamen Todes, behaupten könne, ist eine andere Frage. Daß Unger an sogenanntem Brustkrampf gelitten, steht fest. Wenn nun die Section wiederum keinen auf Brust- oder Herzkrämpfe deutenden Befund nachgewiesen, so macht das den Fall allerdings immer dunkler und räthselhafter. Kein vernünftiger Mensch wird das leugnen, allein das Factum, daß Unger an argen Brustkrämpfen gelitten hat, und die Möglichkeit, daß auch in der verhängnisvollen Nacht der Siebzigjährige von den heftigen tödtlichen Beklemmungen heimgesucht wurde, ist nicht abgeschnitten.

(Ein Judenaufstand.) Man schreibt der „Br. Abdt.“ aus Rzeszow, 7. März: Der Uebertritt eines hiesigen Judenmädchens zur katholischen Kirche hat unsere Stadt in lebhafter Bewegung gebracht. Vor wenigen Tagen gab die Tochter eines hiesigen israelitischen Realitätenbesizers beim Amte in Gegenwart ihres Vaters und anderer Zeugen die bestimmte Erklärung ab, daß sie vom mosaischen Glauben zur christlichen Religion übertreten wolle. Aus diesem Anlasse versammelte sich eine Anzahl Juden vor dem Gebäude der Bezirkshauptmannschaft, welche sich jedoch über Aufforderung eines Bezirksbeamten ohne Widerstand zerstreute. Hierauf wurde die angehende Convertitin, welche Verfolgungen seitens ihrer bisherigen Glaubensgenossen befürchtete, über ihr Ansuchen in das weibliche Erziehungsanstalt zu Laca gebracht. Mit der angehenden Convertitin, welche mit einem Militär ein Liebesverhältniß unterhalten hatte, war auch ihre Cousine aus dem gleichen Anlasse aus dem väterlichen Hause entflohen. Dies hatte zur Folge, daß in derselben Nacht ein Judenaufstand vor der hiesigen Militärcaserne stattfand, der durch ausgesendete Militärpatrouillen zerstreut werden mußte. Wohin die zweite aus dem väterlichen Hause Entflozene sich begab, ist bis heute nicht ermittelt worden.

(Schule für Seherinnen.) In Pest errichtete, wie die „Föv. Lapot“ melden, Frau Antonia Rudnyanszky, welche die Druckerei ihres Bruders in der Waisennergasse übernommen hat, eine Druckerei mit weiblichem Personale. In dieser Druckerei werden Frauenpersonen im Segen unterrichtet und ist vorläufig die Aufnahme von 24 weiblichen Lehrlingen in Aussicht genommen. Die Druckereibesitzerin verspricht dafür Sorge zu tragen, daß ihnen die ihrem Geschlechte angemessene Behandlung zu Theil werde, und hat sich an den Wohlthätigkeits-Frauenverein um dessen Unterstützung gewendet. Dem Vernehmen nach beabsichtigt auch dieser Verein eine Schule für Seherinnen zu errichten.

(Unglück.) In Dezsalva (Udvarhelyer Stuhl) ereignete sich unlängst ein gräßliches Unglück. Eine Szelelerin, welche am Dorfbache ihre Wäsche wusch, fand, als sie heimkehrte, ihre zwei kleinen Kinder (ein sechsjähriges Mädchen und einen vierjährigen Knaben) verbrannt. Die Einrichtungstücke des Zimmers waren verkohlt und selbst Hühner und Hauskätzchen vom Rauche erstikt.

(Verhängnisvolle Verwechslung.) In Szepesi-Szentgyörgy ersuchte ein Herr Johann Kiraly, dessen dreijähriges Kind an Würmern litt, einen Bekannten, Herrn Andreas Gabor, der nach Kovasza fuhr, ihm aus der dortigen Apotheke Wurmepulver mitzubringen. Gleichzeitig wurde Gabor von einer Frau Bagoly um die Gefälligkeit angegangen, sich ein weißes Wundpulver für sie geben zu lassen; G. besorgte die Aufträge, steckte die beiden Pulver ein; als nun aber Frau B. kommt, um das ihrige abzuholen, weiß er nicht, welches das rechte ist. Sie wählt nun eines auf gut Glück, das andere wird zu Herrn K. geschickt, der davon seinem Kinde eingibt, das jedoch alsbald heftige Schmerzen bekommt. Drei Stunden darauf war das Kind eine Leiche. Das Pulver enthielt Hydr. bichlor. aus.

(Aus Berlin) wird berichtet: Vom Olymp des Rens'chen Circus betrachtete eine Frau mitleidig die Siamesen. „O Gott!“ rief sie, is der'n Unflück; nee, so zusammenjachsen zu sind, et is doch schrecklich! 'M Mlück is et man noch, det et Brüder sind! Wen det nu Fremde wären — hurryehs, die Keile, die 't da manchmal jeben würde!“

(Das Toilettenbudget einer Pariser Modedame von 1869) beträgt nach der Rechnung, welche ein Pariser Blatt anstellt, das artige Stümchen von 50.000 Francs. Der Verfasser der Berechnung hat dieselbe nach den wirklichen Ausgaben einer Pariser Lévin angestellt, verweigert aber deren Namen. Das Schneiderconto weist unter anderem folgende Posten auf: Ein Jupon Louis XV. 60 Fr. Ein schwarz-weißes Costum 900 Fr. Ein weiß-violettes Barègeostum 700 Fr. Ein schwarz-graues Barègeostum 725 Fr. Ein Mantel aus schwarzem Crêpe de Chine 375 Fr. Ein Jupon nebst Corsage, beide aus schwarzem Taffet, 600 Fr. Ein Mantel aus schwarzem Cashmir nebst Goldstickerei 825 Fr. Ein schwarzer Paletot 150 Fr. — Am 15. December v. J. ging die Dame zu einer Festlichkeit, für die sie sich eine Robe aus schwarzem Geze nebst allem Zugehör machen ließ. Die Robe kostete 380 Fr., das Zugehör (Unterleider, Crinoline, Jupons, Strumpfbänder u.) 100 Fr. Zusammen 480 Fr. — Das Schneiderconto zählte bis November 1869 beträgt 529 Fr., das Juwelierconto 1200 Fr., welche jedoch auf lauter Imitationschmuck aufgingen. Der Tapezierer erhielt 20.000 Fr.; freilich; da die Dame blond sein will, finden sich im Coiffeurconto lauter Posten nachstehender Art: ein blonder Chignon

80 Fr., ein Flacon Haarfärbemilch zum Blondfärben 20 Fr., ein einen Meter langer blonder Haarzopf 400 Francs u.

(Butter aus Themseschlamm.) Ein neuer Industriezweig ist seit Kurzem in London aufgetaucht, der darin besteht, aus Themseschlamm Butter herzustellen, wenn überhaupt das Product diesen Namen verdient. Die aus Schlamm gewonnene Butter hat eine gelbliche Farbe und kommt in Geschmack und Geruch ordinärer wirklicher Butter gleich. Wie dieses Gemisch zubereitet wird, ist natürlich das Geheimniß des Fabrikanten. So viel ist gewiß, daß davon seit geraumer Zeit wöchentlich große Quantitäten nach Holland verschifft werden. Was dort damit geschieht, weiß der liebe Himmel.

(Die „City of Boston.“) Von dem fehlenden Dampfer, der „City of Boston“ liegen noch immer keine Nachrichten vor. Die englische Canalflotte, welche am Freitag von Lissabon auslief, hat Ordre erhalten, sich weit auszubreiten und alle Fahrzeuge auf ihrem Wege anzurufen. Da das Rendez-vous von sieben Schiffen in Japan ist und der Curs, den sie verfolgen, den Curs der atlantischen Dampfer kreuzt, so hofft man bald das Schicksal des Dampfers in Erfahrung zu bringen. Die Flotte hat außerdem den Auftrag, anderen bedrängten Schiffen, die durch die lang anhaltenden Stürme zurückgehalten worden sind, beizuspringen. Wenn man bedenkt, daß nicht weniger als 500 Segel im Rücklande sind und daß ohne Zweifel manche dieser Fahrzeuge auf die allerspärlichsten Lebensmittel angewiesen sind, so kann man diesem Schritte der Admiralität seine Anerkennung nicht verweigern.

(„Dneida“ und „Bombay.“) Ueber den Zusammenstoß zwischen der amerikanischen Kriegscorvette „Dneida“ und dem P.-a.-D.-Dampfer „Bombay“ liegt nun auch ein Telegramm aus Bombay vom 3. d. M. vor. Man erfährt aus demselben, daß der Zusammenstoß sich am 24. Jänner gegen 7 Uhr Abends bei eingetretener Dunkelheit etwa 20 Meilen von Yokohama ereignete. Die „Dneida“ ging unter vollen Segeln und Dampf 13 Knoten, die „Bombay“ nur mit Dampf gegen den Wind 8 Knoten in der Stunde. Durch ein Manöver der „Dneida“ wurde der Zusammenstoß unvermeidlich, doch fühlte die „Bombay“ den Stoß so wenig, daß der Capitän glaubte, die „Dneida“ könne ebenfalls nicht viel beschädigt sein, und seinen Curs auf Yokohama fortsetzte. Die „Dneida“ hatte indeffen einen so gefährlichen Schaden erlitten, daß sie mit 115 Mann sank, während zwei Boote mit 61 Mann entkamen.

Aus dem Gerichtssaale.

Die Affaire von Jantschberg und Josefsthäl.

Neunter Verhandlungstag.

Die Verhandlung wurde um 9 Uhr Früh fortgesetzt. Es werden mehrere Actenstücke verlesen und hierauf vom Vorsitzenden das Beweisverfahren als geschlossen erklärt. Montag Früh 9 Uhr beginnen die Plaidoyers.

Locales.

(Zur Bervollständigung der Berichte über die Erderschütterungen am 1. März) — wird uns aus Landstraß, 11. d. M. geschrieben, — erlaube ich mir mitzutheilen, daß auch in unserer Stadt an demselben Tage Abends kurz vor 9 Uhr ein nicht unbedeutendes Beben verspürt wurde, das nach den vorliegenden Aussagen 6—10 Secunden anhielt. Merkwürdig ist der Umstand, daß — während man auf der Gurlkin'schen das Beben allenthalben wahrnahm — ein solches auf dem rechten Flußufer bis jetzt nicht constatirt wurde. Ich selbst befand mich zur Zeit in einem Hause der Stadt, das nächst der unten Gurlkstraße am rechten Ufer liegt, und war erstaunt, $\frac{1}{4}$ Stunde später von dem Kaufmann Herrn G. zu vernehmen, daß man in seinem Hause, welches jenseits der vorerwähnten Brücke zunächst auf der Insel steht, die Erschütterung sehr deutlich gespürt habe. Ueber die Richtung der Erdbewegung kann ich leider nichts angeben, da ich selber am rechten Gurlkfluser keine Wahrnehmung machte, von andern aber hierüber nichts Zuverlässiges ermitteln konnte.

(Schlußverhandlungen beim k. l. Landesgerichte Laibach.) Am 16. März. Andreas Lazar: Diebstahl; Mathias Buchler: schwere körperliche Beschädigung; Stefan Benedicic und Conforten: schwere körperliche Beschädigung; Peter Petersek: Diebstahl. — Am 17. März. Anton Nagode und sechs Genossen: schwere körperliche Beschädigung; Michael Kosic und Conforten: schwere körperliche Beschädigung; Alois Faidiga: Diebstahl; Martin Luzouc: öffentliche Gewaltthätigkeit; Georg Gabere: schwere körperliche Beschädigung.

Eingefendet.

Oesterreich vora. In Oesterreich wurden zuerst die concentrirten Malzextracte, und zwar von der Wilhelmsdorfer Erzeugung der berühmten Liebig in Deutschland ein. Es freuet mich daher, zu berichten zu können, daß diese vom k. l. Professor Heller an der Wiener Klinik als allein echt bei Krust, Lunzen- und Halsleiden empfohlenen Malzextracte, Malzextract-Bonbons und Malzextract-Chocoladen der Wilhelmsdorfer Malzproducten-Fabrik von Aug. Jos. Kafferle & Comp. (Wien) auch hier in Laibach den besten Ruf von allen Seiten genießen und in den hiesigen Niederlagen bei Herren Eggensberger, Apotheker; Ottomar Schenk und Joh. Ferdinand sehr gesucht sind.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 13. März. Der Resolutionsaus- schuß willigte in die Ueberlassung der Gesetz- gebung an den galizischen Landtag in Betreff der Einrichtung der Handelskammern und hin- sichtlich der Sparcassen, lehnte jedoch hinsicht- lich der Credit- und Versicherungsanstalten und der Banken das Gesetzgebungsrecht ab. Fortsetzung der Berathung in der nächsten Sitzung.

Paris, 13. März. Montalembert ist ge- storben.

Madrid, 13. März. In einem Duell zwischen Heinrich von Bourbon und Mont- pensier wurde ersterer getödtet.

Wien, 12. März. In Abgeordnetenkreisen ver- lautet, daß die Reichsraths-session am 14. Mai geschlossen und die Landtage am 28. Mai eröffnet werden sollen.

Wien, 12. März. Der Budgetauschuß beschloß die Bewilligung von 50.000 fl. für die Pressleitung, falls die Regierung eine solche Forderung im Reichs- rathe einbringt. Der Adreßauschuß nahm den Antrag an, daß die kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 über den Ausnahmestand in Dalmatien gegen- über dem eingetretenen bewaffneten Widerstande gegen das Gesetz für gerechtfertigt erklärt und genehmigt werde. Alle übrigen Anträge, welche gegen die Regierung einen Tadel aussprechen, wurden abgelehnt. Rechbauer meldet ein Minoritätsvotum an. Graf Spiegel legte die Be- richterstattung zurück, worauf Klier zum Berichterstatter gewählt wurde. Vor der Abstimmung des Adreßaus- schusses erklärte der Ministerpräsident, daß die Stellung der Regierung durch ein Tadelsvotum nach außen hin und gegenüber der betreffenden Bevölkerung eine solche wäre, welche die Regierung zu ernstlicher Erwägung ihrer Lage nöthigen würde.

Paris, 12. März. Aus Châlons wird gemeldet, daß Erzherzog Albrecht gestern dort eingetroffen ist und sich unverzüglich ins Lager begeben hat, woselbst er übernachtete. Heute Morgens sollte er einigen Truppen- übungen und Schießversuchen beiwohnen. Unmittelbar darauf wird er seine Reise fortsetzen. Bei seiner Abreise von Paris war er am Bahnhofe vom Fürsten Metter- nich begleitet und drückte demselben zu wiederholten malen seine Befriedigung über seine Reise in Frank- reich und die dankbare Erinnerung aus, welche er für die so herzliche und sympathische Aufnahme mit sich nehme, die er allenthalben gefunden.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Laibach, 12. März. Auf dem heutigen Markte sind erschie- nen: 8 Wagen mit Getreide, 6 Wagen mit Heu und Stroh, (Heu 125 Ctr. Stroh 68 Ctr.) 18 Wagen und 1 Schiff (6 Kist.) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Price, Item, Price. Lists various goods like wheat, butter, and meat with their respective prices.

Telegraphische Wechselcourse

vom 12. März. 5perc. Metalliques 61.50. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.50. — 5perc. National-Anlehen 71.40. — 1860er Staatsanlehen 97.80. — Bauactien 727. — Credit- Actien 285.40. — London 123.90. — Silber 121. — R. 1 Ducaten 5 82.

Lottoziehung vom 12. März.

Wien: 14 58 41 21 87. Graz: 76 15 42 26 24.

Theater.

Heute: Pariser Taugenichts, Lustspiel in 4 Acten. Morgen: Von Stufe zu Stufe, Volksschauspiel in 5 Acten.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Date, Time, Barometer, Temp., Wind, Sky, Snow. Shows weather data for March 12 and 13.

Den 12. Vormittags Aufsteigerung, Nachmittags heftiger W. mit schwarzem Gewölke. Regen, Abends heiter, später bewölkt. 13. Trüber Tag, Vormittags dünner Schneefall. Das vorgestrige Tagesmittel der Wärme + 2.3°, um 0.1° über; das gestrige + 1.5°, um 0.7° unter dem Normale.

Landwirthschaftliches.

Ueber die Nachtheile der Laubstreu.

Von Kammerrath Otto zu Weinegg.

Nachdem ich schon früher hervorgehoben habe, wie die Verwendung der Laubstreu für den Oekonomie- Betrieb von keinem Vortheile, sondern nur von Nach- theil erscheint, so will ich hier die noch ungleich größ- ren Nachtheile besonders hervorheben, welche der Entzug des Laubes für den Wald hat. Ich glaube dies am überzeugendsten durch einen Hinblick auf die Länder zu thun, aus welchen unsere jetzige Cultur zuerst ausgegan- gen ist. Diese Culturländer der alten Welt, Egypten, Palästina, Phönizien, Klein-Asien, Griechenland waren einst die blühendsten, jetzt sind sie größtentheils Wüsten und Einöden, und die Natur ist in solchen ebenso heil- los zerrüttet, als die Menschheit, und warum? sie sind entwaldet. In Egypten, dem ältesten Culturlande, ist nur noch eine Vegetation da, wo der Nil überflutet, sonst sieht man von der Olive und der Weinrebe, welche auch anderwärts im Lande wuchsen, keinen Stamm mehr. Der viel gepriesene Wein von Mareotis, der einst die Gärten der schönen Kleopatra bereicherte, wächst nicht mehr. Wer jetzt durch Palästina reist, der kann es nicht begreifen, daß dies das Land sein soll, wo einst Milch und Honig flossen; daß dies das gelobte Land sein soll, wo jetzt nur nackte Felsen sichtbar sind. An den jetzt noch bis zum Gipfel der Berge sichtbaren Ter- roissen erkennt man, daß es einst wie ein Garten ange- baut war, aber anstatt der Blumen von Saron und den Rosen von Jericho wachsen jetzt nur noch Disteln. Das einst in Reichthum blühende Phönizien, von den alten Propheten ein Kunstgarten Gottes genannt, ist jetzt ein steriles Land, seine einst großen und reichen Städte Sidon und Tyrus sind jetzt elende Fischerdörfer. Das Küstenland von Klein-Asien erscheint jetzt ebenso ver- ödet. In der Ebene von Troja sieht man nicht mehr die lotusreichen Wiesen, denn die Wälder sind nicht mehr, aus welchen sie ihre Feuchtigkeit erhielten; die einst hoch wachsende Eiche wächst jetzt nur noch als ein Busch, von welchem der dürftige Bewohner die Knop- pern sammelt, wozu und daß es zu einer Zeit geschieht, in welcher das Insect die Knopper noch nicht verlassen hat und sie deshalb werthvoller ist, ihn der Aga anhält, denn in ihr allein kann der dürftige Bewohner seinen

Tribut entrichten. Am Fuße des quellenreichen Ida, wo einst 3000 Stuten weideten, finden jetzt nur kleine Ziegenherden eine dürftige Nahrung. Das Land ist mit trockenen Labiaten bedeckt, eine vertrocknete Erde. Dasselbe ist überall in Griechenland der Fall, man sieht nichts mehr von den einst gepriesenen schönen Hainen, seine schön bewaldeten Berge, unter solchen der viel- gipfelige Olymp, — welcher einst in seiner Erhabenheit als der Götterwohnhort angesehen wurde, und von dem man annahm, daß Zeus auf seiner höchsten Spitze wohne und von da die Welt regiere, bis sich dann die Ansicht der Menschen vom Weltall erweiterte und man den Götterstiz über das Firmament verlegte und hierher den Namen Olymp übertrug, — der in seiner Lieblich- keit den Mufen geweihte Paros, sie sind jetzt ausge- waschene Felsen, in deren Höhlen sich der räuberische Klephte verbirgt.

Doch man hat in Krain nicht einmal nöthig, sei- nen Blick in entfernte Länder streifen zu lassen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, wie Walddevastation die traurigsten Folgen hat. Man sehe nur den Karst an, aus dessen hohen Bäumen Benedig einst seine Paläste erbaut haben soll. Die Dora legt jetzt über die baum- lose Hochebene mit einer Wuth, daß sie schwer beladene Wagen umwirft und noch in die entfernten milden Thäler streift und hier den Rebstock entwurzelt. Der Boden gleicht in seinem überall hervorgetretenen weißen Gestein einem Knochengestirb, dem das Fleisch abgefallen ist, ein Blick über ihn läßt ihn wie den Scheitel eines alten Mannes erscheinen, welchem die Haare ausgefallen sind. Doch auch andere Wälder Krains, in welchen das Laubholen stets stattfindet, gewähren schon einen ähnlichen Anblick; sie erscheinen wie die von Haaren licht gewordenen Scheitel, welche dem gänzlichen Verlust ihrer Haare entgegenstehen. Schon ist die Oberfläche dieser Wälder mit dem Hungermoos wie mit einem Leigentuch bedeckt, und es deutet dieses an, daß der Boden völlig erschöpft ist, daß er zu seinem Fortbestehen als Wald das Laub nothwendig bedarf, welches man ihm stets entzieht.

Demnach muß man nicht nur bei einem Blick auf jene alten Culturländer, man muß auch bei einem Blick auf das eigene Land die Wahrheit des Ausspruchs eines skandinavischen Naturforschers fühlen, der Mensch sei ein Raubthier, vor ihm liege die wilde, großartige Natur in ihrer ursprünglichen Frische, und wenn er eine Zeit lang darin gehaust habe, so lasse er nur eine Wüste zurück. Ja eine Wüste muß auch noch Krain werden, wenn dem den Wald zerstörenden Laubholen nicht bald Einhalt geschieht, insbesondere, nachdem durch die Grund- lastenablösungen so vieler Waldbesitz in Hände gekom- men ist, durch welche er nicht cultivirt, sondern nur devastirt wird. Auch jene alten Culturländer sind nicht verwüstet, ihre Wälder sind nicht durch Krieg oder Brände zerstört worden, sondern die Entwaldung ist allmählig eingetreten. Mit dem Wegfall der Wälder sank aber auch die Landwirthschaft. Denn mit dem Wegfall der Wälder hören die dem Pflanzenwuchs so förderlichen Feuchtigkeitsniederschläge durch Thau und sanften Regen auf, der Regen kommt seltener und in starken Güssen, welche in das Erdreich weniger eindrin- gen, sondern, die fruchtbare Erde mit sich fortreisend, den Vertiefungen zufließen und diese überschwemmen; von den ausgewaldeten Bergen wird die Erde weggeschwemmt, es entstehen ausgewaschene Felsen, das Land wird so- mit immer mehr und mehr steril, die Fruchtbarkeit hört auf. Mit der Fruchtbarkeit eines Landes nimmt aber auch die Bevölkerung, sowie der Wohlstand ab, mit dem Wohlstand sinkt die Cultur, denn sowie durch den Wohl- stand Bevölkerung und Cultur in einem Lande zuneh- men, so nehmen beide wieder ab, wenn der Wohlstand sinkt.

Es kann daher in Krain keine wichtigere Aufgabe sein, als die Wälder zu schonen und auf das Aufhören des diesen so verderblichen Laubholens hinzuwirken. Weinegg im Februar 1870.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 11. März. Der Panique im gestrigen Abendgeschäfte folgte im heutigen Morgenverkehre eine Erholung, die sich bis zum Schluß behauptete. Um halb 12 Uhr blieben: Credit 279.30, Anglo 351.50, Lombarden 242.70, Napoleonsd'or 9.40. Die Mittagsbörse war auf die neuesten Pariser Telegramme günstig und der Haufe zuge- neigt. Um halb 1 Uhr (Erklärungszeit) notirte man: Credit 280.40, Anglo 357.25, Lombarden 243.20, Napoleonsd'or 9.90, Baubank 69.

Large table with multiple columns and rows, organized into sections A through G. Section A: Allgemeine Staatsschuld. Section B: Grundentlastungs-Obligationen. Section C: Actien von Bankinstituten. Section D: Actien von Transportunternehmungen. Section E: Pfandbriefe. Section F: Prioritätsobligationen. Section G: Privatlose (per Stück). Includes various financial data and exchange rates.